

2-44	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 24.04.2022 im Gebiet der Gemeinde Alpen, Ortsteil Alpen (Ortskern)				
Satzung Regelung Verordnung	Beschluss Haupt- und Finanz- ausschuss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	Öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
Neufassung	29.03.2022	---	12.04.2022	13.04.2022	14.04.2022

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Gemeindegebiet Alpen
vom 12.04.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528), in der zurzeit gültigen Fassung, wird für das Gemeindegebiet Alpen verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 24.04.2022 über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus im Ortskern Alpen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit (13.00 Uhr bis 18.00 Uhr) offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Alpen am 29.03.2022 beschlossene Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Gemeindegebiet Alpen am 24.04.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

H i n w e i s

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung der Bekanntmachung hingewiesen:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Alpen, den 12.04.2022

Der Bürgermeister

(Ahls)